
S 14 RJ 292/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 292/02
Datum	15.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 374/03
Datum	18.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 15. Mai 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit im Anschluß an eine bis 31.07.2001 befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise ab einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der 1952 geboren und Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland vom 30.04.1973 bis 30.06.1994 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen; daran hat sich Arbeitsunfähigkeit mit einer entsprechenden Pflichtbeitragsleistung bis 31.12.1994 angeschlossen. Ab 01.02.1995 bis 31.07.1996 hat der Kläger als selbständiger Gastwirt freiwillige Beiträge gezahlt.

Nach Auskunft seines letzten Arbeitgebers, der Firma R. Spezialfabrik f r Ankerkupplungen GmbH & Co. (Fa. R.), ist der Kl ger vom 04.11.1985 bis 30.06.1994 als Bediener von Fr s-, Bohr- und Drehmaschinen besch ftigt gewesen. Es habe sich hierbei um angelernte Arbeiten gehandelt, f r die eine Anlernzeit von sechs Monaten erforderlich gewesen sei. Dem Kl ger habe es an Grundkenntnissen in der Metallverarbeitung gefehlt. Er sei nach Lohngruppe 7 des Manteltarifvertrags f r die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (Metall-Tarifvertrag) entlohnt worden. Die Lohnh he sei durch ung nstige Arbeitsbedingungen (Akkord-, Schmutz- und Sp tschichtarbeit) mitbestimmt worden.

Vor allem wegen einer schweren koronaren Dreigef  erkrankung mit hochgradiger Stenose des Ramus intermedius leistete die Beklagte dem Kl ger vom 01.05.1997 bis 30.04.1999 befristet Rente wegen Berufsunf higkeit und sodann â  nach Aufgabe der selbst ndigen Erwerbst tigkeit â  ab 01.05.1999 bis 31.07.2001 befristete Rente wegen Erwerbsunf higkeit.

Mit Bescheid vom 24.09.2001 und Widerspruchsbescheid vom 07.02. 2002 lehnte die Beklagte den am 03.05.2001 gestellten Antrag des Kl gers auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsunf higkeit ab, weil der Versicherte wieder vollschichtig leistungsf hig sei und wegen der zuletzt ausge bten angelernten Berufst tigkeit auf Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht aller- einfachster Art verweisbar sei, wobei es der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs nicht bed rfe.

Mit der am 04.03.2002 zum Sozialgericht M nchen (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kl ger seinen Rentenanspruch weiter. Zur Begr ndung legte er  rztliche Unterlagen vor.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte Befundberichte sowie medizinische Unterlagen von den behandelnden  rzten des Kl gers (Gemeinschaftspraxis Fach rzte f r Innere Medizin â  Kardiologikie Dres. F. und A. , Befundbericht vom 04.04.2002; Gemeinschaftspraxis Praktische  rztin Dr. B. und  rztin Dr. O. , Befundbericht vom 12.04.2002).

Sodann holte das SG ein medizinisches Sachverst ndigengutachten ein von dem Internisten â  Kardiologen Dr. T. (Gutachten vom â  Eingang beim SG â  18.02.2003); diesem lag bei der Begutachtung des Kl gers auch ein "Vorl ufiger Arztbrief" des Klinikums der Universit t M. , Medizinische Klinik und Poliklinik I â  G. vom 17.12.2002 vor.

Dr. T. stellte beim Kl ger folgende Gesundheitsst rungen fest:

1. Koronare 3-Gef  erkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach PTCA und Stentimplantation in die LAD bei proximal 95-prozentiger und medial 80-prozentiger Stenose am 16.12.2002; weiterhin 50- und 60-prozentige Stenosierung der Circumflexarterie und Verschluss der rechten Koronararterie.
2. Nicht insulinpflichtiger Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, Retinopathie und Nephropathie.

-
3. Arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung.
 4. Hyperlipoproteinämie.
 5. Hyperurikämie.
 6. Rezidivierende Gastritiden.
 7. Fettleber.

Der Kläger könne unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (insbes. ohne zusätzliche Pausen) leichte Arbeiten ohne überwiegendes Stehen vollschichtig verrichten; hierbei seien Tätigkeiten in Wechselschicht oder Nachtschicht ebenso wenig zumutbar wie Tätigkeiten unter starken emotionalen Belastungsfaktoren, Tätigkeiten unter starkem Zeitdruck (wie Tätigkeiten an Maschinen oder am Fließband), Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie häufiges Bücken. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte beständen nicht. Gutachten auf weiteren medizinischen Fachgebieten seien nicht erforderlich, weil beim Kläger über die internistisch-kardiologischen Erkrankungen hinaus keine wesentlichen weiteren Gesundheitsstörungen vorlägen.

Nachdem die vom SG erbetene Stellungnahme des Klägers zum Gutachten Dr. T. nicht erfolgte, wies das SG die Klage mit Urteil vom 15.05.2003 ab. Der Kläger habe nach dem 31.07.2001 keinen Anspruch auf Rente, weil er seitdem nicht mehr wenigstens berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) sei. Er könne nämlich nach dem Ergebnis der Begutachtung durch Dr. T. ohne rechtserhebliche qualitative Einschränkungen noch vollschichtig arbeiten. Dass ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeübte Berufstätigkeit als Maschinenarbeiter nicht mehr zugemutet werden könne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild als ungelernter Arbeiter zu beurteilen und somit auf alle Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des bis 31.12.2000 geltenden [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#). Auch aus dem ab 01.01.2001 geltenden Recht könne der Kläger keinen Rentenanspruch herleiten.

Am 08.07.2003 ging die Berufung des Klägers gegen dieses ihm am 05.07.2003 zugestellte Urteil beim SG München ein. Zur Begründung trug er vor, er genieße Berufsschutz aufgrund seiner zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit als Maschinenarbeiter; weil er diese nicht mehr ausüben könne, und weil die vom SG benannten Verweisungsberufe "Verwieger, Montierer oder Verpacker leichter Gegenstände" auf dem Arbeitsmarkt kaum angeboten würden, stünde ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit nach [§ 43 SGB VI](#) a.F. zu. Darüber hinaus erfülle er aber auch aus medizinischen Gründen über den 31.07.2001 hinaus die Voraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Er verweise auf die mit der Klageschrift vorgelegten medizinischen Unterlagen. Einen Antrag nach [§ 109 SGG](#) behalte er sich vor.

Der Senat zog die Klageakten des SG München sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei, gab den Beteiligten die Lohngruppendifinitionen des Metalltarifvertrags zur Kenntnis und wies den Kläger mit Schreiben vom

11.08.2003 darauf hin, dass der Kl  ger nach seiner tariflichen Einstufung als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs anzusehen sei, als solcher auf die Berufst  tigkeit eines einfachen Pf  rtners verwiesen werden k  nne und da   ein Antrag nach [   109 SGG](#) bis sp  testens 15.09.2003 zu stellen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung nach [   124 SGG](#) einverstanden erkl  rt.

Der Kl  ger beantragt sinngem   , das Urteil des Sozialgerichts M  nchen vom 15.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.08.2001 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf  higkeit, hilfsweise ab einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers gegen das Urteil des Sozialgerichts M  nchen vom 15.05.2003 zur  ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Erg  nzung des Tatbestands wird im   brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schrifts  tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Berufung ist unbegr  ndet. Das Urteil des SG M  nchen vom 15.05.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der Kl  ger gegen die Beklagte nach dem 31.07.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf  higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Aufgrund des Einverst  ndnisses der Beteiligten konnte der Senat ohne m  ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, [   124 Abs.2 SGG](#).

Der Anspruch des Kl  gers auf Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunf  higkeit im unmittelbaren Anschlu   an die bis 31.07.2001 befristete Rente wegen Erwerbsunf  higkeit (also ab 01.08.2001) ist gem    [   302b Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) an den [    43, 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) zu messen; f  r den Anspruch des Kl  gers sind aber auch die [    43, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.) ma  gebend, soweit sinngem    auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass wenigstens ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 erneut (nach einer mindestens einmonatigen Unterbrechung) gegeben sei (vgl. Kamprad in Hauck/Noftz, SGB VI K.    302b Rdnr.11 bis 14).

Der Kl  ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf  higkeit gem    [   43 Abs.1 SGB VI](#) a.F., weil er seit dem 01.08.2001 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunf  hig ist. Nach [   43 Abs.2 SGB VI](#) a.F.

sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist bereits eingeschränkt. Er kann aber unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (insbes. ohne zusätzliche Pausen) leichte Arbeiten ohne überwiegendes Stehen vollschichtig zu verrichten; hierbei sind Tätigkeiten in Wechselschicht oder Nachtschicht ebenso wenig zumutbar wie Tätigkeiten unter starken emotionalen Belastungsfaktoren, Tätigkeiten unter starkem Zeitdruck (wie Tätigkeiten an Maschinen oder am Fließband), Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie häufiges Bücken. Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liegen nicht vor, da der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 [ÄS 1247 RVO Nr.10](#)).

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten überzeugenden Gutachten Internisten – Kardiologen Dr. T. , dem sich der Senat anschließt.

Beim Kläger liegen folgende wesentlichen Gesundheitsstörungen vor:

1. Koronare 3-Gefäßkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach PTCA und Stentimplantation in die LAD bei proximal 95-prozentiger und medial 80-prozentiger Stenose am 16.12.2002; weiterhin 50- und 60-prozentige Stenosierung der Circumflexarterie und Verschluss der rechten Koronararterie.
2. Nicht insulinpflichtiger Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, Retinopathie und Nephropathie.
3. Arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung.
4. Hyperlipoproteinämie.
5. Hyperurikämie.
6. Rezidivierende Gastritiden.
7. Fettleber.

Die koronare 3-Gefäßkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach Dilatation zweier LAD-Stenosen hat auf das berufliche Leistungsvermögen des Klägers Auswirkung. Die koronare 3-Gefäßkrankung hat bei langjährigem Verlauf lediglich zu einem kleinen inferioren Infarkt geführt, es besteht weiterhin eine gute Funktion des linken Ventrikels, was aus prognostischer Sicht sehr bedeutend ist. Es konnte im Dezember 2002 eine

erfolgreiche Dilatation zweier LAD-Stenosen durchgeführt werden, so dass jetzt eine gute Perfusion der verbleibenden Myokardanteile gewährleistet scheint. Dennoch können dem KIÄrger auch weiterhin keine schweren oder mittelschweren Tätigkeiten zugemutet werden, er kann jedoch leichte körperliche Tätigkeiten vollschichtig verrichten. Es müssen Tätigkeiten unter Wechselschicht- und Nachtschichtbedingungen sowie unter starken emotionalen Belastungsfaktoren wie auch unter starkem Zeitdruck (wie z.B. am Fließband oder an Maschinen) vermieden werden. Auch das Heben und Tragen schwerer Lasten muss aufgrund der Gefährdung des KIÄrgers durch die koronare Herzerkrankung vermieden werden. Die Arbeitspausen sollten denen entsprechen, die auf dem Arbeitsmarkt üblich sind. Die überschießende Blutdruckregulation sollte zu einer erneuten Kontrolluntersuchung und ggf. Optimierung der Blutdruckeinstellung Anlass geben.

Auch der Diabetes mellitus hat für das berufliche Leistungsvermögen des KIÄrgers Bedeutung. Der Diabetes mellitus ist zum einen ein Risikofaktor für die Entstehung bzw. Progression der koronaren Herzerkrankung, die beim KIÄrger ohnehin vorliegt. Darüber hinaus besteht eine weitere Gefahr der Schädigung anderer Organe, wie bei dem KIÄrger ebenfalls bereits nachweisbar, im Sinne von diabetischer Polyneuropathie, diabetischer Nephropathie und diabetischer Retinopathie. Es muss somit sicher eine Intensivierung der Blutzuckereinstellung erfolgen, zutraglich wären auch regelmäßige körperliche Betätigung und eine drastische Gewichtsabnahme. Aufgrund des Diabetes können dem KIÄrger noch leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten vollschichtig zugemutet werden; zusätzliche (unübliche) Pausen müssen nicht eingeplant werden, da keine eigene Blutzuckerkontrolle durchgeführt wird, und derzeit auch keine Insulintherapie notwendig ist. Es müssen Arbeiten unter Wechselschicht- und Nachtschichtbedingungen, Arbeiten unter Zeitdruck und Arbeiten überwiegend im Stehen (wegen der Polyneuropathie) vermieden werden.

Die arterielle Hypertonie wirkt sich ebenfalls auf das berufliche Leistungsvermögen des KIÄrgers aus. Die arterielle Hypertonie bedeutet ebenso wie der Diabetes mellitus einen Risikofaktor für die Entstehung und Progression der koronaren Herzerkrankung. Sie ist sicher noch nicht ausreichend eingestellt, da die Ruheblutdruckmessung und die Belastungshypertonie darauf hindeuten, dass hier eine Optimierung möglich ist. Aufgrund der arteriellen Hypertonie dürfen dem KIÄrger nach erfolgter Optimierung der Blutdruckeinstellung noch leichte bis maximal mittelschwere Tätigkeiten zugemutet werden, bis zur Optimierung der Blutdruckeinstellung lediglich leichte körperlicher Tätigkeiten. Es müssen das Heben und Tragen schwerer Lasten, häufiges Bücken, Arbeiten unter Wechsel- und Nachtschichtbedingungen, unter starken emotionalen Belastungsfaktoren und unter Zeitdruck (wie z.B. am Fließband und an Maschinen) vermieden werden. Die Arbeiten können jedoch vollschichtig zugemutet werden mit den auf dem Arbeitsmarkt üblichen Unterbrechungen.

Für das berufliche Leistungsvermögen des KIÄrgers bedeutungslos sind die Diagnosen einer Hyperlipoproteinämie, einer Hyperurikämie, der rezidivierende Gastritis sowie der Fettleber.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr.21 ff. mit weiteren Nachweisen), eine nicht versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ist ohne Bedeutung. Maßgeblicher Hauptberuf ist vorliegend somit der eines Bedieners von Fräse-, Bohr- und Drehmaschinen, wie ihn der Kläger vom 04.11. 1985 bis 30.06.1994 bei der Fa. R. ausgeübt hat. Ihm ist der Kläger schon deshalb gesundheitlich nicht mehr gewachsen, weil er nicht mehr an Maschinen arbeiten darf.

Obwohl der Kläger seinen maßgeblichen Beruf nicht mehr ausüben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann; vielmehr sind â wie sich aus [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138](#)).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten formlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27](#) und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143](#) m.w.N.; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â [13 RJ 35/93](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.45](#)), zuzuordnen. Dies ergibt sich einerseits aus der tariflichen Einstufung des Klägers in die Lohngruppe 7 des Metalltarifvertrags und andererseits aus der Tatsache, dass es dem Kläger an

Grundkenntnissen in der Metallverarbeitung gefehlt hat und dass er eine angelernte Arbeiten verrichtet hat, für die eine Anlernzeit von sechs Monaten erforderlich gewesen ist, weiterhin aus der Tatsache, dass die tarifliche Einstufung durch ungünstige Arbeitsbedingungen (Akkord-, Schmutz- und Spätschichtarbeit) mitbestimmt worden ist. Lohngruppe 7 ist zwar eine echte (die niedrigste) Facharbeiterlohngruppe. Die Eingruppierung durch den Arbeitgeber in diese macht den Kläger jedoch nicht zum Facharbeiter, weil die Eingruppierung nicht wesentlich auf der Qualität der geleisteten Arbeit, sondern auch auf ungünstigen Arbeitsbedingungen wie Akkord-, Schmutz- und Spätschichtarbeit, somit auf qualitätsfremden Faktoren beruht hat. Der Kläger hat vielmehr unter Berücksichtigung seiner Anlernzeit von sechs Monaten inhaltlich Arbeiten verrichtet, die zwischen Lohngruppe 5 (Anlernzeit von etwa acht Wochen) und Lohngruppe 7 (Facharbeiterausbildung) liegen, somit der Lohngruppe 6 zuzuordnen sind ("Qualifiziert angelernte Arbeitnehmer sind solche Arbeitnehmer, die Spezialarbeiten von besonderer Qualität und Schwierigkeit verrichten").

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem Kläger die Verweisung auf den Beruf eines einfachen Pförtners zumutbar (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 05.04.2001 – [B 13 RJ 61/00 R](#) m.w.N.); hierauf ist der Kläger vom Senat hingewiesen worden. Nach der Rechtsprechung des BSG dürfen "obere Angelernte" nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden. Soweit ungelernte Tätigkeiten in Betracht gezogen werden, müssen sich diese durch Qualitätsmerkmale auszeichnen. Bei der Pförtnertätigkeit ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass sich diese schon im Hinblick auf die ihr innewohnende Kontrollfunktion typischerweise aus dem Kreis einfachster ungelernter Tätigkeiten heraushebt. Dass der Kläger körperlich imstande ist, die Pförtnertätigkeit auszuüben, ergibt sich ohne weiteres aus seinem beruflichen Leistungsvermögen. Er ist auch psychisch den ohnehin geringen Belastungen des Publikumsverkehrs gewachsen; dies ergibt sich aus seiner bis vor relativ kurzer Zeit ausgeübten Berufstätigkeit als Gastwirt. Ob dem Kläger ein Arbeitsplatz als Pförtner auf dem dafür maßgeblichen Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich vermittelt werden könnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfähigen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs.2 Satz 4 SGB VI](#) a.F., dass nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 – [GS 2/95](#) = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8](#)).

Der Kläger, der ab 01.08.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß der bis 31.12.2001 in Kraft befindlichen Vorschrift des [Â§ 44 Abs.1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Bestimmung nicht erfüllt. Nach [Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI](#) a.F. sind solche Versicherte nicht erwerbsunfähig, die – wie der Kläger – (irgend)eine Berufstätigkeit noch

vollschichtig ausüben können; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach den [Â§Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der Kläger (frühestens ab 01.09.2001) keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach auch wie bisher auch ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter auch wie der Kläger auch einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen (sogar noch) vollschichtig ausüben kann.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom 15.05.2003 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024